



Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien)

(vom 5. Juni 2008)

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 und die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO),

erlässt die folgenden Richtlinien:

1. Geltungsbereich

¹Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO.

²Die Richtlinien gelten für Kinderkrippen, die

- Kinder bis zum Kindergartenalter aufnehmen,
- mehr als fünf Plätze anbieten und
- regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Konzept

¹Die Kinderkrippe verfügt über ein schriftliches Konzept, das über Ziele, pädagogische Grundsätze und die in 2.2 bis 2.6 dieser Richtlinien formulierten Rahmenbedingungen Auskunft gibt.

2.2 Pädagogische Grundsätze

¹Die Betreuung der Kinder orientiert sich an pädagogischen Grundsätzen, Zielen und Vorgehensweisen.

²Diese berücksichtigen fachliche Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.

2.3 Organisatorische Grundlagen

Die Trägerschaft regelt:

- Aufgaben und Kompetenzen
- Stellenbeschreibungen
- Anstellungsbedingungen
- Budget und Jahresrechnung
- Aufnahmemodalitäten
- Taxordnung
- Öffnungszeiten
- Vorkehrungen im Notfall

2.4 Kindergruppen

¹Die Kinderkrippe nimmt Kinder verschiedenen Alters auf und setzt die Kindergruppe in der Regel altersgemischt zusammen.

²Eine Kindergruppe umfasst in der Regel 11 Plätze.

³Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze. Kindergartenkinder beanspruchen 0,5 Plätze. Behinderte Kinder beanspruchen je nach Betreuungsbedürfnis mehr als einen Platz.

⁴Bei Teilzeitplatzierungen kann ein Platz mehrfach belegt werden.

2.5 Stellenplan

¹In der Kindergruppe ist jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

²Gruppen mit bis zu 7 Plätzen: Eine Doppelbesetzung ist anzustreben.

³Gruppen mit mehr als 7 Plätzen: Eine Doppelbesetzung ist zu gewährleisten.

⁴Der Krippenleitung ist ausreichend Kapazität für die pädagogische und administrative Leitung zur Verfügung zu stellen.

2.6 Personal

2.6.1 Ausbildung

¹In der Kinderkrippe als ausgebildete Betreuungspersonen tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung.

²Die Krippenleiterin bzw. der Krippenleiter verfügt zusätzlich über eine von der Bildungsdirektion anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend.

2.6.2 Personalführung

Zu jeder Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen.

2.6.3 Besoldungen

Die Bildungsdirektion erlässt Lohnempfehlungen.

2.7 Finanzen

¹Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Kinderkrippe gewährleistet ist.

²Die Kinderkrippe verfügt über eine transparente Rechnungslegung. Dazu gehören insbesondere folgende Grundlagen:

- Budget und Jahresrechnung
- Taxordnung
- Besoldungsreglement

2.8 Räumlichkeiten und Umgebung

¹Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 60 m² zur Verfügung; in der Regel verteilt auf wenigstens zwei Räume.

²Es handelt sich um kindgerechte, wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, konzentriertes Spielen ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

³Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.

⁴In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

2.9 Sicherheit

¹Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

²Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.

³Kinderkrippen mit privater Trägerschaft sorgen für angemessene Versicherung.

3. Bewilligung

¹Für die Bewilligung ist die Vormundschaftsbehörde am Standort der Kinderkrippe zuständig.

²Die Trägerschaft der Kinderkrippe hat der Vormundschaftsbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

³Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴In Abweichung von Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern wird die Bewilligung nicht der Krippenleitung, sondern der Trägerschaft erteilt.

⁵Die Bewilligung ist in der Regel befristet. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

4. Aufsicht

Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinien.

5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien gelten ab 1. Juli 2008. Sie ersetzen jene vom 1. Dezember 2002.